

# Bekanntmachung

## HAUPTSATZUNG

### der Gemeinde Bokholt-Hanredder (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlüssen der Gemeindevertretung vom 27.11.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Bokholt-Hanredder erlassen:

#### **§ 1**

##### **Wappen, Siegel**

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Bokholt-Hanredder zeigt in Silber einen schräglinken blauen Wellenbalken, begleitet oben von einem linksgewendeten sitzenden roten Fuchs mit erhobener linker Tatze, unten von zwei aufrechten grünen Buchenblättern.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Bokholt-Hanredder, Kreis Pinneberg“.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

#### **§ 2**

##### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 32 Abs. 3, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 €,
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluß von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
  3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
  4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigt,

5. Abschluß von Leasing - Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 100,00 € (die Gesamtbelastung 5.000,00 €) nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,00 €.
11. die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht der Gemeindevertreterinnen und -vertreter mit Ausnahme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

### **§ 3**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

(zu beachten: § 22 a Abs. 5 AmtsO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### **§ 4**

#### **Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs.5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) Finanzausschuss

*Zusammensetzung:*

5 Mitglieder

*Aufgabengebiet:*

Finanzwesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung, Verträge.

*Entscheidungsbefugnis:*

Stundungen von Ansprüchen der Gemeinde ab einem Betrag von 2.500,00 Euro.

b) Bau- und Planungsausschuss

*Zusammensetzung:*

7 Mitglieder

*Aufgabengebiet:*

Bauleitplanung ( z.B.: Landschaftsplan, Flächennutzungsplan, Grünordnungspläne, Bebauungspläne), Regional-, Kreisentwicklungs-, Dorfentwicklungsplan, Abwasserbeseitigung einschl. Abwasserkataster, Brandschutz, Wasserversorgung, bauliche Maßnahmen. Sind Umwelt- und Naturschutzbelange betroffen, ist der Umweltausschuss zu beteiligen.

*Entscheidungsbefugnis:*

Erschließungsverträge, Vergabe von Aufträgen ohne Vermögenserwerb für Reparaturarbeiten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 5.000,00 €, soweit die Auftragsvergaben kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen.

c) Ausschuss für Umwelt und Verkehr

*Zusammensetzung:*

5 Mitglieder

*Aufgabengebiet:*

Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsprogramm, Oberflächenentwässerung, Verkehrsangelegenheiten. In Planungsfragen ist der Ausschuss auf Zusammenarbeit mit dem Bauausschuss angewiesen.

*Entscheidungsbefugnis:*

Vergabe von Aufträgen ohne Vermögenserwerb für Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 5.000,00 €, soweit die Auftragsvergaben kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen.

d) Ausschuss für Schule, Jugend, Soziales und Freizeit

*Zusammensetzung:*

7 Mitglieder

*Aufgabengebiet:*

Schule, Kindergarten, Soziale Angelegenheiten und Einrichtungen, Gesundheitswesen sowie Kinderspielplätze, Förderung der Pflege des Sports, Freizeit und Erholung, Kultur- und Gemeinschaftsfragen, Feuerwehr, Jugend- und Seniorenarbeit.

*Entscheidungsbefugnis:*

Vergabe von Aufträgen ohne Vermögenserwerb im Rahmen des Haushaltsplanes und des Aufgabengebietes bis zu 1.500,00 €, soweit die Auftragsvergaben kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen.

e) Wegeausschuss  
*Zusammensetzung:*  
5 Mitglieder

*Aufgabengebiet:*  
Wege, Straßen, Plätze, Unterhaltung der Straßengräben, Straßenbeleuchtung und Winterdienst .

*Entscheidungsbefugnis:*  
Vergabe von Aufträgen ohne Vermögenserwerb für Wegeunterhaltungsarbeiten, Unterhaltung der Gräben und der Straßenbeleuchtung im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 5.000,00 €, soweit die Auftragsvergaben kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen.

In die Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Jede Fraktion kann bis zu neun stellvertretende Ausschussmitglieder zu einer Pool-Stellvertretung vorschlagen. Neben den Mitgliedern der Gemeindevertretung können auch Bürgerinnen und Bürger vorgeschlagen werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Die stellvertretenden Mitglieder einer Fraktion werden tätig, wenn ein Ausschussmitglied ihrer Fraktion oder ein auf Vorschlag ihrer Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschußsitzungen teilnehmenden Personen übertragen

## **§ 5**

### **Aufgaben der Gemeindevertretung**

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

**§ 6**  
**Einwohnerversammlung**  
(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
  1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

**§ 7**  
**Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern**  
(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 €, halten. Ist dem Abschluß eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 €, hält.

**§ 8**  
**Verpflichtungserklärungen**  
(zu beachten: § 51 GO)

- (1) Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe Vc BAT sowie für Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

**§ 9**  
**Veröffentlichungen**  
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an der Hauptstraße 16 in Voßloch, beim Gemeindezentrum und am Birkenweg befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht mitrechnen, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.01.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.05.2003, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom 16.01.2004 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bokholt-Hanredder, den 26.01.2004

(Siegel)

gez. Mohr  
Bürgermeister

.....  
An den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Bokholt-Hanredder

ausgehängt am: 04.02.2004

(Siegel)

gez. Mohr

.....  
Bürgermeister

abzunehmen am: 19.02.2004

(Siegel)

gez. Mohr

.....  
Bürgermeister

abgenommen am: 19.02.2004

(Siegel)

gez. Mohr

.....  
Bürgermeister